

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 130/2019**vom 8. Mai 2019****zur Änderung von Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens [2022/2027]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 7h (Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„7 ha. **32014 R 1125:** Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 der Kommission vom 19. September 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie für Kreditvermittler (ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2019 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2019 vom 8. Mai 2019 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

⁽¹⁾ ABl. L 305 vom 24.10.2014, S. 1.

^(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 12.12.2019, S 176.